

den Judenschafts-Commissar erstatteten Berichtes des Vorgängers der münsterschen Judenschaft, ist derselben am 1. October 1651 das erste Geleits-Patent, gegen eine Verehrung von 12 Pfund Silbers, verliehen und von derselben bis 1653 ein jährlicher Tribut von 20 Goldgl. entrichtet worden. Im Jahr 1654 ist das Geleit, gegen Erlegung von 600 Rthlr. und jährlichen Tribut von 88 Gldg. erneuert, letzterer aber im Jahr 1657 auf 78 Gldg. und im Jahr 1664 (bis incl. 1669) auf 75 Gldg. ermäßigt worden.

142. Münster den 10. Mai 1662. (B. 1. b. Fruchtsperre.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Bei der Zehrung und bei dem, durch fortdauernde Ausführung der Früchte, zu besorgenden Mangel derselben in den künftigen Gebieten, wird es allen Unterthanen ohne Ausnahme, unter Androhung der Confiskation der Früchte und ihrer Transportmittel, verboten, ohne besonders erlangte landesherrliche Erlaubniß, Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Buchweizen außer Landes zu führen.

Bemerk. Dergleichen Ausfuhr-Verbote sind weiter ergangen, am 14. Juni 1673 und 18. Februar 1683.

143. Münster den 16. October 1662. (C. b. Feuer-Polizei.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Zur Verminderung der, häufigen Brandschaden erzeugenden Feuergefährlichkeiten wird verordnet: daß die Bearbeitung des Glases bei Licht, und dessen Lagerung in den Wohnungen, in der Nähe von Feuerstätten, desgleichen auch dessen Trocknung in geheizten Darren und Stuben, bei Confiskationsstrafe, sodann auch der Gebrauch offenen Lichtes beim Fruchtdreschen, in Stallungen und auf Strohs- oder Holzböden, sowie das Tabakrauchen daselbst und in Werkstätten bei willkürlicher Strafe verboten sein soll.

144. Münster, publizirt auf der Rathsstube im März 1663. (T. d. Canzlei-Ordnung.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Behufs Sicherung einer schleunigen und kostensparenden Rechtspflege wird bei der fürstlichen Canzlei bis dahin beachtete modus procedendi in einer ferner genau zu befolgenden Canzlei-Ordnung zusammengefaßt, und dadurch in 25 §§. ausführlich, die Reihenfolge und die Form der Verhandlungen in den täglich zu bewirkenden Raths-Sitzungen vorgeschrieben.

145. Münster den 28. März 1663. (C. b. Häuser-Schätzung.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Die auf dem jüngst geschlossenen Landtage behufs Be-  
streitung der dringenden Landes-Bedürfnisse bewilligte  
Hausstätten-Schätzung, soll — bei der durch unrichtige  
Anwendung des frühern Anschlages, sowie durch  
Mißverstand und Unterschleif unergiebig gebliebenen frü-  
hern Umlage-Art, fernerhin dergestalt verwirklicht wer-  
den, daß „alle und jede Häuser, welche bewohnt wer-  
den, und allwo Rauch ausgehet, sie werden auch ge-  
nennet wie sie wollen, nach ihrer Lengde in Anschlag  
zu bringen sind, und zwar solcher Gestalt, daß von  
„einem jeden Fach allsolchen Hauses, Sechs Schilling  
„Münsterisch, und von allem und jedem Sechsten Fuß  
„deren ohne Keywerck und mit Steinern aufgebauter  
„Häuser, ebenmessig Sechs Schilling Münsterisch, uner-  
„wogen der Höchte und Breite allsolcher Häuser, gege-  
„ben werden sollen.“

Gleichzeitig mit der sofortigen Verkündigung dieses  
Beitrags-Grundsatzes sollen die Beamten angemessene Lo-  
kal-Termine festsetzen, in welchen aus jedem Wohnungs-  
raume eine dessen kundige Person die richtige Anzeige der  
Länge, resp. der Fächer jedes Hauses, zur Bildung der  
Spezial-Heberregister, zu machen verpflichtet ist, und wo-  
nach die Hausstätten-Schätzung erhoben und bis zum 20.  
April e. a. an die landesherrliche Pfenningkammer ein-  
gezhalt werden soll.

**Bemerk.** Unterm 18. Juni 1665 (B. 1. h.) ist eine, weiterhin landständisch bewilligte Hausstätte-Schätzung ausgeschriben resp. deren Erhebung, nach den folgenden, den früher (ad Nr. 120 d. S.) angezeigten Anschlägen analogen, Sätzen befohlen worden:

Ein Thumbherr so Curiam hat	2 Rt. 18	ß. 8	pf.
Abbatissa eines freiweltlichen Stifts	2 — 18	— 8	—
Äbliche Canonissa so ein Haus hat	1 — 9	— 4	—
Jeder Canonicus Colleg. Eccl. d. Pauli et St. Mauriti	2 —	—	—
Ander Canonici jeder	1 —	—	—
Jeder Pastor	1 — 9	— 4	—
Jeder Vicarius	—	— 18	— 4 —
Jedes Closter und Compthuri	4 —	—	—
Jedes adelich u. unter diesem Anschlag gehöriges Haus	2	18	— 8 —
Jedes Haus woraus zwei Pflüge zum Acker geführt werden	3 —	—	—
Jedes Haus woraus ein Pflug gehet, warunter Dreilinge und halbe Erbe, auch Rötter und Andere in Stadt, Wigbolden, Flecken und Dörffern, welche ein Pflug haben, mitbegriffen	2 —	—	—
In den Städten, Wigbolden, Flecken und Dörffern, von einem Haus so ganzen Dienst thut	1 — 14	—	—
Ein halbes Haus in Städten, Wigbolden, Flecken und Dörffern	—	— 21	—
Ein Rötter und andere welche keine ganze Pflug halten	1 — 7	—	—
Ein Rötter	—	— 21	—
Ein Brinckfiser	—	— 14	—
Ein jeder Einwohner in einem Gadumb, Backhaus, Spicker, aufft Cammern oder sonsten	—	— 7	—

Conf. auch die Verordn. v. 25. Febr. 1665, Nr. 149 d. S.

146. Münster den 20. Juli 1663. (E. 1. b. Bettelci.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster etc.

Zur Steinerung der, bis zur Ueberlast gesteigerten Bettelci durch fremde Leprosen und Zigeuner, sowie durch

in- und ausländische arbeitsfähige Müßiggänger, wird deren Duldung in den stiftischen Amtsbezirken verboten; und sollen alle, durch gültige Scheine als Türkengefangene und wirklich Verunglückte sich ausweisende Ausländer, im Betretungsfall auf dem kürzesten Wege an die landesherrliche Hofkanzlei instradirt werden, um nach Befinden mit Bettelpatenten auf gewisse Frist versehen, oder bei obwaltendem Betrug in das Spinn- und Zucht-Haus gebracht zu werden. Die Verpflegung der inländischen, in den vorhandenen Hospitälern und Armenhäusern nicht unterzubringenden, arbeitsunfähigen Armen, soll durch die ihnen zu gestattende Einsammlung milder Gaben in den Kirchspielen besorgt, starke und junge Bettler aber, unter Androhung der Spinnhaus-Strafe, angewiesen werden, bei einem bezeichneten Manufakturisten zu Münster, sich zur Uebernahme von Spinnerei-Arbeit anzumelden.

147. Münster den 7. März 1664. (E. 1. b. Metall-Ausfuhr.)

Fürstlich münster'sche Geheim- u. Hof-Räthe.

In landesherrlichem Auftrage, wird die Ausfuhr von Kupfer, Zinn, Blei und Glockenspeiß-Metallen bei Confiskationsstrafe verboten, auch die Einfuhr dieser Metalle nur nach Erlangung landesherrlicher Spezial-Bewilligung erlaubt, und werden die Verkäufer solcher Gegenstände, an einen bezeichneten Kupferschlägermeister zu Münster verwiesen.

148. Münster den 28. Juli 1664. (C. b. Pest-Seuche.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster etc.

Zur Verhütung einer Einschleppung der in den Nachbarlanden, besonders aber zu Amsterdam, herrschenden Pest-Seuche, werden sämtliche Beamten angewiesen, auf allen Wegen, Pässen und Straßen fleißige Wache zu halten, damit keine mit und ohne Güter aus jenen inficirten Gegenden kommende Reisende ins stiftische Gebiet gelassen werden, wenn sie nicht ein amtliches Zeugniß produciren, daß sie sich während 14 Tagen an gesunden Orten aufgehalten haben.